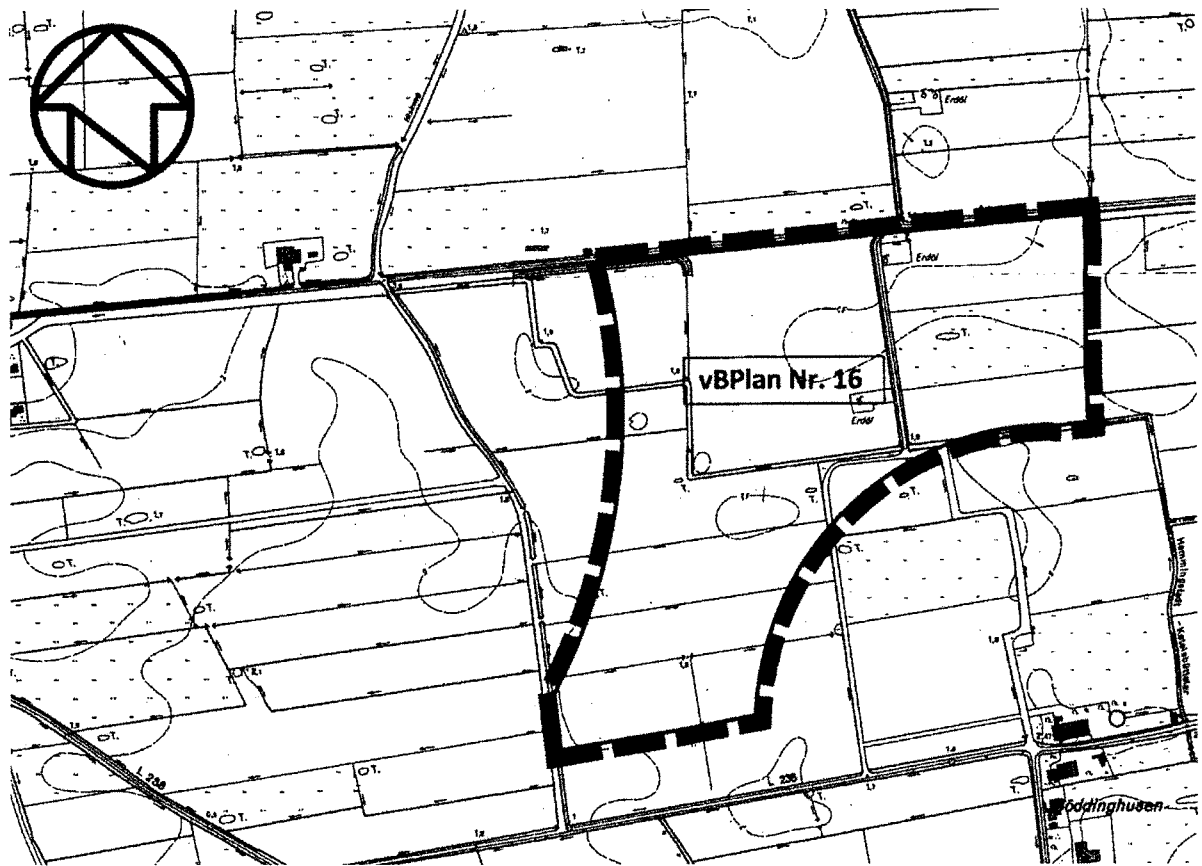


BEGRÜNDUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16
der Gemeinde Wöhrden

für das Gebiet:
„südlich der Straße Siddeldeich, westlich der Gemeindegrenze Lieth,
nördlich der L 238 und östlich des Ortsteiles Ketelsbüttel“

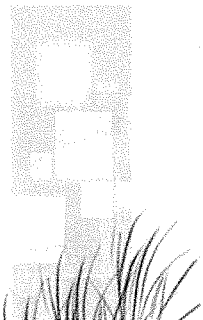
Teil A: Städtebauliche Begründung
Teil B: Umweltbericht



Übersichtsplan M: 1:10.000

Ämtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Satzungsbeschluss

Datum: 10. Juli 2014

Verfasser: Dipl. Ing. Hermann Dirks

Teil A: Städtebauliche Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan	2
2. Lage und Umfang des Plangebietes	2
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	2
4. Verkehrserschließung und -anbindung	6
5. Naturschutz und Landschaftspflege.....	6
6. Ver- und Entsorgung	7
7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	8
8. Flächenbilanz.....	8
9. Kosten.....	8

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöhrden mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar; zeitgleich zu dieser Bebauungsaufstellung wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wöhrden im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge dieser 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wöhrden werden entsprechend der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 vorgesehenen Nutzungen die dargestellten Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit – Errichtung von Windkraftanlagen (Repowering) – umgrenzt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 28 ha.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch die Straße „Siddeldeich“,
- im Osten mittelbar durch die Grenze zu der Nachbargemeinde Lieth,
- im Süden durch die Landesstraße 238 und mittelbar durch den Ortsteil Böddinghusen,
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und mittelbar durch den Ortsteil Ketelsbüttel.

Die Flächen innerhalb der Plangeltungsbereiche weisen insgesamt topografisch kaum Bewegung auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31-12-2012 wies die Gemeinde Wöhrden insgesamt 1.290 Einwohner auf. Die Gemeinde weist entsprechend der Darstellungen des gültigen Regionalplanes für den Planungsraum IV als Gemeindefunktion aufgrund ihrer spezifischen Lage und Ausstattung eine „ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion“ auf. Wöhrden ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Heider Umland. Wöhrden ist Grundschul- sowie Kindergartenstandort; weiterhin weist die Gemeinde zwei Windeneignungsgebiete (WEG) auf. Weiterhin ist die Gemeinde Partner des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) Heide als Weiterentwicklung der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) „Heide und Umland“. Die Kooperati-

onsvereinbarung wurde am 18-12-2012 von den Bürgermeister der Partnergemeinden unterzeichnet.

Die Gemeinde ist strukturell als typisch für den ländlichen Raum Dithmarschens anzusprechen und weist mit einer Bevölkerungsdichte von 59 Einwohnern je km² eine entsprechend geringe Bevölkerungsdichte auf.

In der Gemeinde Wöhrden ist eine Repowering-Maßnahme von Windenergieanlagen (WEA) geplant. Bei Rückbau von insgesamt 8 Altanlagen sollen 3 neue WEA errichtet werden (3 WEA der 3 MW-Klasse mit einer Gesamtbauhöhe von max. 150 m). Unter den Altanlagen befinden sich **keine** privilegierte Neben- und/oder Kleinanlagen gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Die vorliegende Planung unterlagert eine Repowering-Maßnahme von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb von Windenergieeignungsgebieten innerhalb des Gemeindegebietes.

Die skizzierte Planung ist Gegenstand des zeitlich parallel erfolgenden Aufstellungsverfahrens des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16, das auf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wöhrden fußt.

Die Planung schließt direkt an eine bereits umgesetzte Repowering-Maßnahme nordöstlich des Plangebietes an; hier befinden sich die Standorte von sieben im Jahre 2012 errichteten WEA gleicher Bauklasse. Abgerundet wird die Gesamtplanung für den Bereich durch die Errichtung einer weiteren WEA im Gemeindegebiet Lieth, die planungsrechtlich zeitnah zur vorliegenden Planung durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 gesichert wird.

Für die Realisierung des Vorhabens in der Gemeinde Wöhrden hat sich die **TREENE GREEN ENERGY UG CO.KG** mit Sitz in Wöhrden als Vorhabenträgerin der Maßnahme konstituiert. Die Planung des Repowering-Vorhabens erfolgt durch das **INGENIEURBÜRO MICHAEL SCHMIDT – IMS (FÖRDEPROMENADE 10A, 24944 FLENSBURG)**.

Der Bebauungsplan setzt die Flächen im Bereich der zukünftigen Standorte der WEA als landwirtschaftliche Nutzflächen mit dem besonderen Nutzungszweck - Windenergieanlagen (Repowering) - fest. In der Planzeichnung wird zudem verdeutlicht, dass Bestandteil der Gesamtmaßnahme der Rückbau von 8 WEA in den Gemeinden Fedderingen (1), Norderheistedt (1), Glüsing (3), Süderhastedt (1) und Nordermeldorf OT Christianskoog (2) ist; nach Abbau der **jetzt** hier geplanten neu errichteten Anlage ist die Neuerrichtung **weiterer WEA unzulässig**.

Des Weiteren wird der jeweilige Standort der Anlagen durch ein entsprechendes „Bau-fenster“ in Form festgesetzter Baugrenzen abschließend definiert. Der Textteil setzt die weiteren spezifischen Kenndaten der Anlagen in Form der zulässigen Gesamthöhe von max. 150 m über OK Gelände (gewachsener Boden) und Rotordurchmesser (max. 112 m) fest.

Im Vorfeld der Planungen wurde die Einhaltung der Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen (Stand vom 17-12-2012 / AmtsBl. Schl.-H. 2012, S. 1352) insbesondere bezüglich der Einhaltung der einschlägigen Mindestabstände überprüft; diese Detailprüfung ergab durch die vorliegende Planung keine Unterschreitung der durch den sog. „Winderlass“ definierten Mindestabstände.

Die künftige Siedlungsentwicklung des Ortsteiles Ketelsbüttel der Gemeinde Wöhrden wird aufgrund der spezifischen Lage der Repowering-Flächen durch die geplante Errichtung der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Auch die Nachbargemeinde Lieth wird durch die Maßnahme nicht negativ berührt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Planverfasser **INGENIEURBÜRO MICHAEL SCHMIDT - IMS** (FÖRDEPROMENADE 10A, 24944 FLENSBURG) zum Repowering-Projekt als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Wöhrden stellt die Maßnahme insgesamt im Detail dar; sowohl die rückzubauenden WEA als auch die Neuanlagen werden im Detail beschrieben.

Allgemein wird ausgeführt:

„Die Treene Green Energy UG & Co.KG plant in der Gemeinde Wöhrden den Neubau von insgesamt drei Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen sollen in dem Bereich

*südlich vom Siddeldeich
westlich vom Dellweg
nördlich vom OT Böddinghusen
östlich vom Hinkenstieg*

errichtet werden. Hierzu hat die Gemeinde Wöhrden einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 gefasst. Der Bebauungsplan beinhaltet die Möglichkeit zur Errichtung von bis zu drei Windenergieanlagen mit Gesamtbauhöhen von bis zu 150m. Mit der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen ist ein Rückbau von acht Alt-Windenergieanlagen verbunden. Der Planbereich befindet sich außerhalb einer vom Land SH ausgewiesenen Windeignungsfläche. Es handelt sich somit hier um ein Repowering von Windenergieanlagen außerhalb von Windeignungsräumen. Der Rückbau der Alt-Windenergieanlagen ist in den Gemeinden Fedderingen, Norderheistedt, Glüsing, Süderhastedt und Christianskoog vorgesehen.

Zwischen der Gemeinde Wöhrden und dem Vorhabenträger wurde ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Weiterer Bestandteil wird der hier dargestellte Vorhaben- und Erschließungsplan sein.“

Die Maßnahme selbst wird wie folgt beschrieben:

„Erschließung

Für die Errichtung der Windenergieanlagen werden Zuwegungen und Kranstellflächen in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt. Die Herstellung wird nach Vorgabe der Windenergieanlagenhersteller in der notwendigen Stärke durchgeführt.

Die Ausführung erfolgt mit unbelastetem Recyclingmaterial in einer Breite von 4m bis 5m für die Zuwegungen und entsprechend in der notwendigen Dimension für die Kranstellflächen. Die Lage der notwendigen Zuwegungen und Stellflächen sind in dem beigefügten Kartenmaterial dargestellt.

Die Anlieferung der Windenergieanlagen erfolgt vom geplanten Standort über den Gemeindegeweg Siddeldeich, weiter über die Landesstraße L153. Die Landesstraße findet Anschluss an Bundesstraßen und von dort an Bundesautobahnen.

Stromeinspeisung

Der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom wird über ein unterirdisch verlegtes Kabel in das öffentliche Versorgungsnetz der E.ON Hanse eingespeist. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt überwiegend entlang von Grundstücksgrenzen und Wegen/Straßen.

Immissionen

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen kommt es zur Erzeugung von Schallimmissionen und eventuell möglichen Schattenwurf an umliegenden Wohnbebauungen. Diese Immissionen werden rechnerisch auf gutachterlicher Basis ermittelt und in dem zukünftig anstehenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von den zuständigen Behörden geprüft und bewertet.

Abstände zu Wohnbebauungen

Gemäß Runderlass vom 18.12.2012 des Landes Schleswig-Holstein „Grundsätze zur Planung von ... bei Windkraftanlagen“ sind entsprechende Abstände einzuhalten. Die umliegenden Wohnbebauungen sind als Einzelbebauungen im Außenbereich bzw. Innenbereich zu bewerten. Abstände von 400m und 800m werden eingehalten.

Da die geplante Anlage eine Gesamthöhe von 150m vorweist, ist gemäß Runderlass ein Abstand zu den umliegenden Wohnbebauungen von $A = 3 \times \text{Gesamtbauhöhe} = 3 \times 150\text{m} = 450\text{m}$ einzuhalten, gemessen vom Mittelpunkt der Windenergieanlagen. Die Abstände werden eingehalten.

Planungszeitraum

Die Anträge auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden bei den zuständigen Behörden nach Abschluss bzw. in Krafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingereicht. Die Realisierung des Vorhabens ist für das Jahr 2015 vorgesehen.“

Nach Abbau der durch die vorliegende Planung rechtlich unterlagerten neu zu errichtenden WEA ist eine anschließende Errichtung von neuen WEA unzulässig.

Innerhalb und randlich des Plangeltungsbereiches befinden sich mehrere Verbandsanlagen (Vorfluter) des Sielverbandes Ketelsbüttel. Diese Anlagen werden als nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB in die Planung eingestellt. Zur Unterhaltung der Verbandsanlagen (Vorfluter) werden entlang dieser Anlagen Flächen in einer Breite von 7,5 m zugunsten des Sielverbandes mit Geh- und Fahrrechten belastet.

Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Wöhrden beinhaltet alle wesentlichen, das Gesamtvorhaben betreffenden Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Wöhrden. Auch die Verpflichtung zum Abbau der Altanlagen wird durch den städtebaulichen Vertrag gesichert. Ein Parallelbetrieb der Anlagen ist nicht zulässig; der Rückbau der Altanlagen hat maximal 3 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Anlagen zu erfolgen.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt durch das vorhandene Straßen- und Wegenetz innerhalb des Gemeindegebietes; durch die vorliegende Planung ist ein Ausbau des Netzes nicht erforderlich.

Die innere Erschließung der Anlagenstandorte erfolgt in der durch den Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebenen Qualität in Form wasserdurchlässiger Zuwegungen und Kranstellflächen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Der Umweltbericht zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Wöhrden (**Teil B der Begründung**) - erarbeitet vom PLANUNGSBÜRO PHILIPP, DITHMARSEN PARK 50, 25767 ALBERSDORF - bewertet den Eingriff und nimmt die erforderliche Eingriffsbewertung und -bilanzierung vor.

Zusammenfassend kommt der Umweltbericht zu folgendem Ergebnis:

„Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Windpark Ketelsbüttel“ liegt östlich der Ortslage Ketelsbüttel und ca. 1,5 km westlich der Ortslage von Lieth. Östlich grenzt das Gebiet der Gemeinde Lieth unmittelbar an.

Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsraum Dithmarscher Marsch und wird intensiv

landwirtschaftlich genutzt. Kennzeichnend sind die das Vorhabengebiet durchziehenden Gräben und nur sporadisch, meist straßenbegleitend, auftretende Gehölze. Nördlich des Vorhabens stehen bereits die WEA des Windparks Wöhrden-Ost.

Planungsziel ist die Errichtung von drei WEA. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung soll davon im überwiegenden Anteil des Plangebietes unberührt bleiben. Die Planung steht im Zusammenhang mit der Planung einer WEA in der Nachbargemeinde Lieth.

Grundlage des Repowering-Vorhabens ist der Abbau von 8 Altanlagen an verschiedenen Standorten in überwiegend strukturreichen Landschaftsräumen insbesondere im Geestbereich.

Durch die Errichtung von drei Windenergieanlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aufgrund der Fernwirkung der 150 m hohen Anlagen zu erwarten. Die im Umfeld des Plangebietes bereits vorhandenen Windenergieanlagen wirken dabei als Vorbelastung im Landschaftsbild. Im Zuge des Rückbaus der Altanlagen wird das Landschaftsbild an anderer Stelle wesentlich entlastet, die betroffenen Bereiche werden nach dem Abbau überwiegend frei von WEA sein.

Im Plangebiet werden Erschließungswege sowie an den einzelnen Anlagenstandorten Kranstellflächen angelegt und in Teilversiegelung befestigt. Dadurch sind erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens auf den betroffenen Flächen verbunden. Der Rückbau der Altanlagen führt im Gegenzug zur Entsiegelung von Flächen.

Artenschutzrechtliche Konflikte wurden nicht festgestellt. Geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne des Artenschutzes sind umzusetzen. Weitere Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, um Beeinträchtigungen von Schutzgütern möglichst gering zu halten, sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens vorzunehmen.

Als Ausgleich für wesentliche Beeinträchtigungen in den Schutzgütern Boden, Wasser, Naturhaushalt und Landschaft, die bei der Umsetzung der Planung zu erwarten sind, sind Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Natur und Landschaft zu erbringen.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.“

Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen sind durch den Vorhabenträger selbst durchzuführen. Alle inhaltlichen wie zeitlichen Regelungen werden durch den Durchführungsvertrag abgesichert.

6. Ver- und Entsorgung

Durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Wöhrden wird die bestehende Ver- und Entsorgungssituation des Plangebietes nicht tangiert.

7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Feststellung des katastermäßigen Bestandes beschränkte sich auf den Hauptgebäudebestand, da bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich sind; allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden. Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

8. Flächenbilanz

<u>Bruttofläche</u>	<u>ha</u>	<u>%</u>
	28	100,00

9. Kosten

Der Gemeinde Wöhrden entstehen durch die vorliegende Planung keinerlei Kosten; mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen.

Wöhrden, den



Peter Sp
- Bürgermeister -